

Herrn
Arne Semsrott
Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.
Singerstraße 109
10179 Berlin

Berlin, 14. Juli 2020
Geschäftszeichen:
ZR 4-1334-UIG-001/2020
Bezug:
Ihre E-Mail vom 17. Mai 2020

Referat ZR 4
Geheimschutz, Informationsfreiheit

bearbeitet von:

Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35230 (Vz)
Fax: +49 30 227-36970
informationsfreiheit.zr4@bundestag.de

Dienstgebäude:
Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1
10117 Berlin

Antrag nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG)

Sehr geehrter Herr Semsrott,

mit Ihrer E-Mail vom 17. Mai 2020 baten Sie:

„bitte senden Sie mir Folgendes zu:

Die Projektfortschrittsberichte 001, 002, 003, 004 und 005 vom 13.02., 13.03., 11.04., 13.06. und 31.07.2019 aus Ordner 5 (Projektfortschrittsberichte des Betreibers), der dem Untersuchungsausschuss zur PKW-Maut-Affäre vorliegt.“

Ihrem Antrag kann nicht entsprochen werden.

Zur Begründung:

Gemäß § 3 Absatz 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 UIG ist eine informationspflichtige Stelle zur Herausgabe von Umweltinformationen im Sinne des § 2 Absatz 3 UIG verpflichtet, soweit diese öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnimmt und nicht als oberste Bundesbehörde im Rahmen der Gesetzgebung tätig wird, die Umweltinformationen tatsächlich vorhanden und keine Ausschlussgründe einschlägig sind.

Soweit der Untersuchungsausschuss vermeintlich über Informationen verfügt, die er im Rahmen seiner Beweisaufnahme erlangt hat oder die in diesem Rahmen angefallen sind, fehlt es dem Ausschuss an der Eigenschaft der öffentlichen Verwaltung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nummer 1 UIG.



Weder der Untersuchungsausschuss selbst noch das ihn unterstützende Sekretariat der Bundestagsverwaltung sind im Zusammenhang mit der Beweisaufnahme nach dem UIG informationspflichtige Stelle, da sie weder als Behörde noch als sonstige Stelle der öffentlichen Verwaltung materielle Verwaltungsaufgaben erfüllen.

Die von Ihnen erbetenen Unterlagen können deshalb nicht zugänglich gemacht werden.

Ohne Anerkennung einer Rechtspflicht weise ich Sie darauf hin, dass das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur gegebenenfalls als informationspflichtige Stelle im Sinne des UIG über die erbetenen Informationen verfügt.

Darüber hinaus möchte ich Sie darauf hinweisen, dass nach Abschluss der Untersuchung der Untersuchungsausschuss entsprechend § 33 PUAG (Gesetz zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages) dem Bundestag einen schriftlichen Bericht erstattet. Dieser Bericht, der als Bundestagsdrucksache veröffentlicht wird, hat den Gang des Verfahrens, die ermittelten Tatsachen und das Ergebnis der Untersuchungen wiederzugeben. Es ist also spezialgesetzlich geregelt, wie und wann die dem Untersuchungsausschuss im Rahmen der Beweisaufnahme zugeleiteten Informationen öffentlich zu machen sind.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Deutschen Bundestag erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Die Anschrift lautet: Deutscher Bundestag, Referat ZR 4, Platz der Republik 1, 11011 Berlin. Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, so gilt die Frist nur als gewahrt, wenn der Widerspruch vor Ablauf der Frist bei der Verwaltung des Deutschen Bundestages eingegangen ist.



2. Der Widerspruch kann ebenfalls auf elektronischem Weg durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: de-mail@bundestag.de-mail.de

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

